BEBAUUNGSPLAN CH. Sowidbaier

" AM HOHEN STEIN "

GEMEINDE WALD LANDKREIS CHAM

ABSCHNITT 1 VOM 20.07.1992

VERFAHRENSVERMERKE UND SATZUNGSTEXT SIND UNVERÄNDERT

FESTSETZUNG: Parzellen Nr. 1,74,79 und 80 Dienstbarkeit zugunsten des Kreiswasserwerkes

Die Grundstückseigentumer sind verpflichtet, alle den Bestand oder Betrieb der Anlagen und Leitungen gefährdenden Massnahmen zu unterlassen. Insbesondere dürfen Bäume, Sträucher und Bauwerke irgendwelcher Art auf den Leitungen nicht und beiderseits nur mit 3 Meter Abstand von der Rohrgrabenmitte angepflanzt bzw. errichtet werden (Schutzstreifen). Die Verpflichtungen sind auf den Schutzstreifen beschränkt. D. h. die Leitungstrasse ist jederzeit zugänglich zu halten und darf weder überbaut noch bepflanzt werden.

DECKBLATT NR.1

ÄNDERUNG VOM 18.07.1996

•••••• UMGRENZUNG DER ÄNDERUNGSBEREICHE

BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderatsbeschluß vom 03.04.1991 hat die Änderung der Parzellenbebauung 1

Die Ursache der Änderung war der Einwand des Kreiswasserwerkes Cham, zum Schutz der bestehenden Hauptwasserleitung DN 300 AZ, die Bebauung gemäß deren technischer Auflagen anzupassen.

Diese Änderung hätte redaktionell Satzungs-Beschluß vom 05.03.1992 sein sollen. Dieser Vollzug wird hiermit vorgetragen.

AUFGESTELLT:

KEHRER - PLANUNG LAPPERSDORFER STR. 28a





